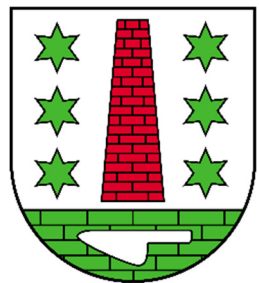


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



13. Jahrgang	Leuna, den 04. April 2022	Nummer 15
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt

	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna am 07.04.2022	1
2. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna	2
3. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna	5

1. Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna am 07.04.2022



STADT LEUNA

Finanzausschuss

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna

Sitzungstermin:	Donnerstag, 07.04.2022, 17:30 Uhr
Raum, Ort:	Feuerwehrgerätehaus Leuna, Feldstraße 11, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 02.03.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Vollstreckungserfolge 2021
6. Trinkwasserversorgung der Luppe-Aue/ auslaufende Konzessionsverträge mit der MIDEWA
7. Aktueller Sachstand Umbau "Alte Post"
8. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
9. Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und der sachkundigen Einwohner
10. Beschlussvorlagen
- 10.1. Annahme von Spenden im Jahr 2021 BV 32/169/22
- 10.2. Niederschlagung von Forderungen der Stadt Leuna BV 32/172/22

Nichtöffentlicher Teil:

11. Anfragen Stadträtinnen und Stadträte sowie sachkundige Einwohner
12. Beschlussvorlage
- 12.1. Grundschule "Thomas Müntzer" in Kötzschau, hier: Vergabe für IT-Erneuerung im Rahmen des DigitalPakts Schule BV 32/173/22

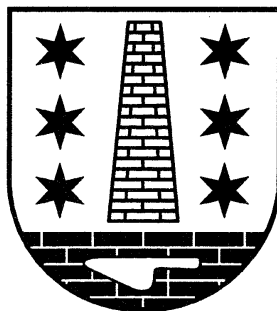
Öffentlicher Teil:

13. Beendigung der Sitzung



Thomas Hähnel
Ausschussvorsitzender

2. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna



3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie § 31 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Leuna hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 31. März 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna vom 30. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Saalekreis Nr. 19/2010 vom 07. April 2010), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna vom 30. August 2018 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 36/2018 vom 31. August 2018) wird in der Anlage, dem Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

- 1.) Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende geänderte Fassung:

1. Stadtfriedhof Leuna	Nutzungsgebühren
1. Wahlgrabstätte, einstellig (30 Jahre)	765,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig (30 Jahre)	1.425,00 €
3. Reihengrabstätte (20 Jahre)	409,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	256,00 €
5. Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	205,00 €
6. Urnenwiesenwahlgrab ohne Rahmen (20 Jahre)	691,00 €
7. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen (20 Jahre)	691,00 €
8. Kindergrabstätte (10 Jahre)	77,00 €
9. Urnengemeinschaftsanlage	153,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer 1, 2 und 4 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	255,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	475,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 €

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit (maximal 20 Jahre) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 €
4. Urnenwiesenwahlgrab ohne Rahmen	34,55 €
5. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen	34,55 €

- 2.) Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende geänderte Fassung:

6. Friedhof Spergau	Nutzungsgebühren
1. Reihewahlgrab (25 Jahre)	60,00 €
2. Doppelwahlgrab (25 Jahre)	120,50 €
3. Reihengrab (einstellig) (25 Jahre)	55,00 €
4. Urnenreihengrab (20 Jahre)	45,00 €
5. Urnenwahlgrab (20 Jahre)	50,00 €
6. Kindergrab (15 Jahre)	40,00 €
7. Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	350,00 €
8. Urnenkammer (20 Jahre)	1.800,00 €
Verlängerungsgebühren pro Jahr	
Erdgrab (je Stelle)	7,50 €
Urnengrab	7,50 €
Kindergrab	7,50 €
Urnenkammer	90,00 €
Bestattungsgebühren	
Nutzung der Trauerhalle	30,00 €
Nutzung der Trauerhalle am Samstag	40,00 €
Gebühr für die Errichtung/ Veränderung eines Grabmals	10,00 €

- 3.) nach Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) werden Nummer 7 und Nummer 8 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

7. Friedhöfe Kötzschau, Schladebach und Pissen	Nutzungsgebühren
---	-------------------------

Nutzung der Trauerhalle	25,00 €
-------------------------	---------

8. Friedhof Ockendorf	Nutzungsgebühren
------------------------------	-------------------------

1. Wahlgrabstätte, einsteilig (30 Jahre)	765,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweisteilig (30 Jahre)	1.425,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	256,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer 1, 2 und 3 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einsteilig	255,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweisteilig	475,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 €

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit (maximal 20 Jahre) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 €

§ 2 Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna im Amtsblatt der Stadt Leuna bekannt zu machen.

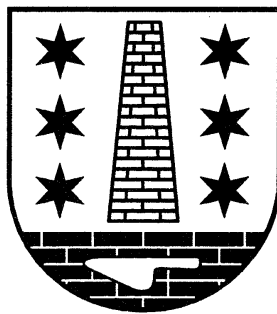
§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

3. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna



4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes

vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 31. März 2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 30. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Saalekreis Nr. 19 vom 07.04.2010), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 30. August 2018 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 36 vom 31. August 2018) wird wie folgt geändert:

1.) Der § 13 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum der Stadt Leuna. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erteilt werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Reihengrabstätten: Erdbestattungsreihengrab
Urnenreihengrab
- b. Wahlgrabstätten: Erdbestattungswahlgrab (einstellig und zweistellig)
Urnenwahlgrab
Urnenwiesenwahlgrab
- c. Urnengemeinschaftsanlage
- d. Urnenkammern
- e. Kindergrabstätten
- f. Ehrengrabstätten

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab.

4. Die Zuweisung von Reihengrabstätten sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten erfolgt nur bei Eintritt des Sterbefalles.

5. Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde / des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

2.) Der § 14 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der

Ruhezeit des zu Bestatteten / Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Grab-urkunde ausgestellt.

2. Es sind eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
 - c) Urnenreihengrabstätten
 1. Die Grabgröße beträgt:
 - a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
1,25 m x 0,65 m
 - b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
2,10 m x 0,80 m
 - c) für ein Urnenreihengrab: 1,00 m x 0,60 m
 4. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche / Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
 5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben. Verantwortlich für das Beräumen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- 3.) Der § 15 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Es sind eingerichtet:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ein- und zweistellig
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwiesenwahlgrabstätten ohne Rahmen
 - d) Urnenwiesenwahlgrabstätten mit Rahmen
2. Die Grabgröße beträgt:
 - a) für ein Erdbestattungswahlgrab, einstellig: 2,10 m x 0,80 m
für ein Erdbestattungswahlgrab, zweistellig: 2,10 m x 2,60 m
 - b) für ein Urnenwahlgrab: 1,00 m x 0,60 m
 - c) für ein Urnenwiesenwahlgrab: 1,00 m x 0,60 m
3. Erdbestattungswahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Nutzungsrechte werden erst bei Eintritt eines Todesfalls verliehen.
4. Erdbestattungswahlgräber sind Grabstätten, die aus einer oder zwei Grabstellen bestehen. Je Grabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
5. In einer Urnenwahlgrabstätte und einem Urnenwiesenwahlgrab können bis zu vier Urnen

unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.

6. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
7. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis in der in Ziffer 7 genannten Personen übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet / beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen / Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
11. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
12. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
13. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- 4.) Der § 16 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen, Urnenkammern

1. Die Urnengemeinschaftsanlagen dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Umbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen sind daher ausgeschlossen.
2. Urnenkammern in Urnenwänden sind Aschengrabstätten. Sie werden der Reihe nach vergeben. Eine Umbettung der Urnen ist im Fall baulicher Notwendigkeiten an der Urnenkammer möglich.
3. Die Gemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.
4. Auf den Urnengemeinschaftsanlagen werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Werden abweichend davon entgegen dieser Satzung individuelle Gestaltungen (z.B. in Form von Anpflanzungen, Blumen, Schalen, anderes Grabzubehör oder ggl.) an der Beisetzungsstelle vorgenommen, werden diese unverzüglich durch Beauftragte der Stadt Leuna beraäumt.

5.) Der § 18 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 18 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen des § 19 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelheiten und seiner Gesamtheit gewahrt wird. Es ist darauf zu achten, dass sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.
Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
2. Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Friedhofsteil und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Vorzugsweise sind Blumen, kleine Stauden, Zwergkoniferen und Kleingehölze zu verwenden. Das Pflanzen von Gehölzen sowie das Verlegen von Platten im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet.
3. Der Baumbestand auf den im § 1 genannten Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Leuna in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.
4. Für die Herrichtung, Instandsetzung und Abräumung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Für Schäden, die auf Grund der Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht entstehen sollten, haftet der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
5. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung außerhalb der Grabstätte vorgenommene Pflanzungen oder andere eingebrachte Materialien, wie z.B. Plattenbeläge oder Bänke,

können durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt werden. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung.

6. Abdeckungen für die Urnenkammern an den Urnenwandanlagen müssen je Wand aus einheitlichem Material und gleicher Farbe sein.

§ 2 Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna im Amtsblatt der Stadt Leuna bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

<p>Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice Auflagenhöhe: 1.500 Stück Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de</p>
